

ren sowie kosten- und auslagenpflichtige Handlungen der Deutschen Volkspolizei" vom 4. Juni 1985 (GBl. Sonderdruck Nr. 1257) angewendet werden sollte. In der Anordnung nicht enthaltene Kostensätze ergeben sich aus der jeweilig zutreffenden gesetzlichen Regelung über Verwaltungsgebührentarife.

Bei der Auferlegung von Kosten ist zu beachten, daß bei Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 zuerst von dem Verantwortlichen wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung oder Abwehr von unmittelbaren Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen, die das Leben, die Gesundheit von Menschen, das sozialistische, persönliche oder private Eigentum bedrohen oder die in anderer Weise die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, gefordert werden, ohne daß die Untersuchungsorgane des MfS diese auf Kosten des Verantwortlichen selbst durchführen. Des weiteren muß die Durchführung von bestimmten Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 3 durch die Untersuchungsorgane unmittelbar notwendig sein, da die Beseitigung des Zustandes keinen Aufschub duldet und der Verantwortliche selbst nicht bereit, dazu nicht sofort in der Lage oder erreichbar ist.

Kosten können unter anderem auferlegt werden für:

die Verwahrung von Sachen gemäß § 13 Abs. 3 (nur für die Verwahrung, Pflege und Wartung entstandene Kosten):

den Gewahrsam von Personen gemäß § 15 Abs. 3 als Kosten gemäß Punkt D., V. der Anordnung vom 4. 6. 1985;

die Unterbringung in Gewahrsamsräumen oder anderen Räumen, einschließlich aller Auslagen, bei gleichzeitiger Übernachtung oder Benutzung der Schlafstelle. Sie betragen für Personen mit Wohnsitz in der DDR = 25,- M und für Personen außerhalb der DDR = 100,- M;

die tatsächlichen Kosten der Verpflegung; <sup>1</sup>

<sup>1</sup> vgl. Punkt D. IV der Anordnung über Tarife für Gebühren sowie kosten- und auslagenpflichtige Handlungen der DVP vom 04. Juni 1985 (GBl. Sonderdruck Nr. 1257)